

**Entgeltordnung
der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG Hille mbH)
für den Hiller Markt**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
18.12.2004		01.01.2004	31.12.2003
19.12.2013	§ 3	01.01.2014	---
24.01.2024	Neufassung	01.02.2024	---
28.09.2026	§§ 3, 4	01.10.2026	---

Entgeltordnung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG Hille mbH) für den Hiller Markt

Vorbemerkungen:

Der Hiller Markt wird von der WBG Hille mbH abgewickelt. Grundlage dafür ist die Satzung über die Durchführung des Hiller Marktes - Marktsatzung -. Von den Beschickern des Marktes wird für die Bewirtschaftung ein Entgelt erhoben.

§ 1 Marktstandentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Hiller Markt und für die Benutzung seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte erhoben.

§ 2 Schuldner

1. Zur Zahlung der Marktstandentgelte sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzusage erhalten haben. Unabhängig davon sind auch die Personen oder Firmen zahlungspflichtig, die einen Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch verantwortliche Beauftragte belegt haben. Durch die Verweisung vom Marktgelände entfällt die Zahlungsverpflichtung nicht.
2. Mehrere für einen Standplatz Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

A. Kirmes

1. Die Höhe der Entgelte wird nach der Größe der zugewiesenen Flächen (m²) für den Marktstand/das Geschäft festgesetzt. Sie beträgt:

a)	für Fahrgeschäfte aller Art (ausgenommen Kinderfahrgeschäfte)	1,20 €/m ²
b)	für Kinderfahrgeschäfte	1,80 €/m ²
c)	für Barwagen mit Sitzgelegenheit	8,40 €/m ²
d)	für Ausschankwagen oder -stände	4,20 €/m ²
e)	für sonstige Verkaufsstände aller Art	1,80 €/m ²
f)	für Bratwurststände	14,40 €/m ²

g)	für sonstige Verzehrstände	4,80 €/m ²
h)	für Verlosungs- und sonstige Ausspielstände (Schießwagen, Ball-, Dosen-, Eimer-, Pfeil- und Ringwerfen, Fadenziehen, „Hau den Lukas“ usw.)	2,40 €/m ²
i)	für sonstige Ausstellungszelte	2,40 €/m ²
k)	für alle Camping-, Wohn-, Kühl- oder Packwagen, Zugmaschinen, PKW und ähnliche Geschäftsfahrzeuge, soweit sie nicht im Geschäft eingebaut sind und auf der Marktfläche stehen: von Montag vor Marktbeginn bis Dienstag nach Marktende	Einmalig 30,00 €
l)	für abweichende Zeiten zu k)	10,00 €/Tag

2. Für nicht besonders genannte Geschäfte ist das Entgelt nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
3. Das Entgelt wird für die Dauer des Marktes berechnet. Wird der Marktstand/das Geschäft nicht während der Gesamtzeit des Marktes betrieben, führt dies nicht zu einer Ermäßigung des Entgeltes.
4. Gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen sowie die Kirchengemeinden und Schulen haben lediglich die Pauschalbeiträge zu tragen. Entgelte werden nicht erhoben.
5. Den vorstehend genannten Entgelten wird die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zugeschlagen.
6. Die Kosten für die Herstellung des Stromanschlusses und den Stromverbrauch werden für den jeweiligen Stand gesondert abgerechnet.
Für alle anderen Kosten (Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Abwasserbeseitigung, Werbung) wird eine Servicepauschale in Höhe von 50,00 € berechnet.

B. Gewerbezelt

1. Die Höhe der Entgelte wird nach der Größe der jeweils zugewiesenen Fläche (m²) festgesetzt. Sie beträgt:

a)	für Standflächen in Zelten, die von der WBG Hille mbH zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gewerbezelt) - für Mitglieder der heimischen Gewerbevereine - für Nichtmitglieder	15,00 €/m ² 20,00 €/m ²
b)	für besonders ausgewiesene Freiflächen - für Mitglieder der heimischen Gewerbevereine - für Nichtmitglieder	5,00 €/m ² 7,00 €/m ²

2. Neben der Standgebühr wird von jedem Aussteller eine Servicepauschale erhoben. Diese dient der Deckung der im Zusammenhang mit der Durchführung des Marktes entstehende Kosten, insbesondere für Werbung, Strom, Bewachung und Müllentsorgung. Die Servicepauschale

beträgt für Standflächen in Zelten oder für besonders ausgewiesene Freiflächen:

a)	bis einschließlich 16 m ² Standfläche	75,00 €
b)	ab 17 m ² Standfläche	100,00 €

Die Servicepauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen zu entrichten.

3. Die unter A. Ziff. 2 – 5 getroffenen Regelungen gelten sinngemäß.

C. Festzelt/Festwirt

Mit dem Betreiber des Festzeltes (Festwirt) ist eine vertragliche Vereinbarung zu schließen. Für das Ausschankrecht ist mit dem Festwirt ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Entgeltpflicht entsteht sobald der Stand zugelassen ist.
2. Das Entgelt ist bis zu dem im Veranlagungsbescheid genannten Termin zu zahlen.
3. Wird das angeforderte Entgelt nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Platzzusage. Die WBG Hille mbH ist in diesem Fall berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Kann eine Ersatzbelegung des Platzes nicht mehr erfolgen, ist das festgesetzte Entgelt in doppelter Höhe von dem zugelassenen Bewerber als Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein zugelassener Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht am Markt teilnimmt.

4. Die Stornierung einer verbindlichen Anmeldung ist möglich bis zum:
 - a. 28.02.: kostenfrei
 - b. 31.03.: 50 % der regulären Kosten (Standgebühr + Servicepauschale)
 - c. Marktbeginn: 85 % der regulären Kosten (Standgebühr + Servicepauschale)
5. Die eigenmächtige Belegung eines Standplatzes löst die sofortige Zahlungspflicht des Entgeltes aus, beinhaltet aber nicht gleichzeitig eine Platzzusage.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Das Entgelt kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall niedriger festgesetzt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang bestehenden Regelungen außer Kraft.